



Dienstgebäude: Rathausplatz 3, 92685 Floß
Besuchszeiten: Montag - Freitag: 08.00-12.00 Uhr
und Donnerstag: 13.30-17.30 Uhr
Telefon: 0 96 03 / 92 11-0 (Vermittlung)
Telefax: 0 96 03 / 92 11-50
e-mail: Poststelle@Floss.de
Internet: www.floss.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Floß, Kto.Nr.: 240 090 118, BLZ 753 519 60
Raiffeisenbank Floß, Kto.Nr.: 703 605, BLZ 753 620 39
Volksbank Floß, Kto.Nr.: 300 500, BLZ 753 900 00

Geschäftsleitung

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Baugesetze

Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes Sonnenenergienutzung

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 26.12.2015 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes Sonnenenergienutzung beschlossen. Der zeichnerische Teil und die Begründung mit Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gebilligt. Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes am 01. Dezember 2015, Aktenzeichen 46-6101, genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, Zimmer 203 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Floß, 07.12.2015

Günter Stich
1. Bürgermeister

Auszuhängen am: 07.12.2015
Abzunehmen am: 15.12.2015

Tatsächlich ausgehängt am: 07.12.2015
Tatsächlich abgenommen am: 15.12.2015

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes Sonnenenergienutzung wurde durch öffentlichen Aushang an der Gemeindetafel am 07. Dezember 2015 angeheftet und am 15. Dezember 2015 wieder abgenommen.

Floß, 15. Dezember 2015

Markt F l o ß



Günter Stich
1. Bürgermeister